

Beschluss

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 8. Dezember 2021

§ 454

Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken

2. Lesung

(Berichte s. § 446, 17.11.2021, S. 807)

Bruno Gallati, Näfels, Kommissionspräsident, erläutert das Gebühren- und Abgabewesen und beantragt folgende Ergänzung von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1: «die Nächte auf den Kirchweihsamstag und -sonntag *in der betreffenden Ortschaft*». – Anlässlich der ersten Lesung wies Landrat und Kommissionsmitglied Peter Rothlin darauf hin, dass die Artikel 26 und 27 des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken noch einmal überprüft werden sollen. Die Bestimmungen würden im Vergleich zum bestehenden Recht, insbesondere zu Artikel 22 des aktuell gültigen Gesetzes, Unterschiede betreffend Abgaben und Gebührenpflicht aufweisen. Die Bestimmung führe zudem möglicherweise zu einer Ungleichbehandlung zwischen dem Gastgewerbe und dem Handel. Auch sei neu nur noch die maximale Abgabenhöhe, nicht aber die maximale Gebührenehöhe festgelegt. Da die landrätliche Kommission Recht, Sicherheit und Justiz ohnehin für den 24. November 2021 eine Sitzung anberaumte, wurden die Fragen aus der ersten Lesung in die Kommission zurückgenommen. Nachdem die Kommission die Fragen behandelt hat, lässt sich Folgendes festhalten: In den Artikeln 26 und 27 ist von Gebühren und Abgaben die Rede. Die Gebühren müssen nach Aufwand berechnet und kostendeckend sein. Sie sind daher zwangsläufig von einer Gegenleistung abhängig. Gebühren dürfen nur so hoch sein wie der gegenüberstehende Aufwand. Somit sind der Gebührenehöhe Schranken gesetzt. Auf eine Begrenzung nach oben wurde verzichtet, weil das Gastgewerbewesen in der Kompetenz der Gemeinden liegt. Diese werden eine Gebührenordnung erlassen müssen, die den rechtlichen Anforderungen an die Gebührenehöhe, insbesondere auch an das Kostendeckungsprinzip, genügen. Anders ist es bei den Abgaben. Diese sind wie Steuern voraussetzungslos geschuldet. Dazu wird im neuen Gesetz eine maximale Abgabenhöhe von neu 2500 Franken statt wie bisher 1500 Franken vorgesehen. Diese Abgabe wird neu aber nur noch einmal erhoben und nicht mehr jährlich wie bis anhin. Die gesamthafte Belastung durch Abgaben fällt also künftig tiefer aus als mit der jetzigen Regelung. Die Gemeinden erzielen dadurch weniger Einnahmen, haben aber auch weniger Aufwand. Für den Handel bzw. Ausschank – was gemäss Bundesrecht auch als Handel zählt – von gebrannten Wassern ist zudem eine separate Bewilligung nötig. Diese wird auch von Betrieben benötigt, die sonst keine Gastgewerbebewilligung brauchen. Sie haben also auch eine Abgabe zu entrichten. Zu einer Ungleichbehandlung zwischen dem Gastgewerbe und den Handelsbetrieben sollte es künftig also nicht kommen. Willkür bei den Gebühren- und Abgabehöhen dürfte sich ebenfalls nicht ergeben. – Anlässlich der ersten Lesung gab Regierungsrat Andrea Bettiga präzisierend zu Protokoll, dass Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1 mit der Bemerkung

«in der betreffenden Ortschaft» zu ergänzen sei. Somit würde die Freinacht nur in der entsprechenden Ortschaft und nicht in der ganzen Gemeinde gelten. Der Landrat wird ersucht, der entsprechenden Ergänzung der Bestimmung zuzustimmen.

Der *Vorsitzende* hält fest, dass der Antrag Gallati unbestritten blieb und somit angenommen ist.

Artikel 27; Abgabe auf gebrannten Wassern zu Trinkzwecken

Peter Rothlin, Oberurnen, Kommissionsmitglied, beantragt namens der SVP-Fraktion folgende Änderung von Artikel 27 Absatz 2: «Die Höhe der Abgabe richtet sich nach der Art und Bedeutung des Betriebs und beträgt höchstens 1500 Franken.» – Die SVP-Fraktion dankt dem zuständigen Departement Sicherheit und Justiz für die getroffenen Abklärungen, die jetzt zu den Materialien zum neuen Gesetz gehören. Die SVP-Fraktion stimmt den vom Kommissionspräsidenten vorgetragene(n) Fakten selbstverständlich zu. Der Behauptung, dass die Gemeinden die Mindereinnahmen aufgrund dieses Gesetzes einfach hinnehmen würden, schliesst sie sich jedoch nicht an. Es steht den Gemeindevertretern im Landratssaal offen, sich dazu zu äussern. Persönlich hätte man gerne die drei Gemeindepräsidenten hintereinander sprechen hören, die einem Verzicht auf Einnahmen aus Gebühren und Abgaben zustimmen. Die SVP-Fraktion stellt – bis es soweit ist – den Antrag, die Abgabe in Artikel 27 bei höchstens 1500 Franken zu belassen. – In der SVP-Fraktion wurde zu Recht bemerkt, dass inländische und importierte Spirituosen bereits einer hohen Alkoholsteuer auf Bundesebene unterliegen. Auf Alcopops ist die Steuer sogar viermal höher. Auf normalen und Spezialbieren wird eine Biersteuer erhoben. Die Steuern fliessen zu einem Teil wieder an die Kantone zurück. Auch wenn das eidgenössische Alkoholgesetz die Kantone legitimiert, eine Abgabe auf den Handel und den Ausschank von Alkohol zu erheben, soll diese Möglichkeit zurückhaltend genutzt werden. Eine maximale Abgabe von 1500 Franken, wie sie bisher im Gesetz bzw. im Kanton Glarus festgelegt war, ist zurückhaltend genug. Es gibt keinen Grund, diese zu erhöhen.

Bruno Gallati hält am Kommissionsantrag fest. – Bisher konnte die Abgabe auf gebrannten Wassern von maximal 1500 Franken jährlich erhoben werden. Neu beträgt der Maximalbetrag 2500 Franken. Dieser muss aber nur noch einmal erhoben werden. Dadurch ist auch der Verwaltungsaufwand kleiner. Dies rechtfertigt gewisse Mindereinnahmen. In der Kommission wurde das nicht hinterfragt.

Peter Rothlin misst dem Entscheid betreffend die Festlegung der Abgabenhöhe Signalwirkung bei. – Die Festlegung der Abgabenhöhe ist ein Entscheid für oder gegen die Gewerbe-freiheit. Wenn der Landrat diese Abgabe in Artikel 27 Absatz 2 auf 2500 Franken erhöht, werden noch weitere Gebühren in Artikel 26 folgen. Das sind sogenannte Schreibgebühren. In anderen Kantonen liegen diese zwischen 200 und 500 Franken. Für die Ratsmitglieder mögen die Abgabe von 1500 Franken und die Gebühren, die noch dazukommen, wenig sein. Aber für das von Corona getroffene Gastgewerbe ist es viel. Die Erhöhung von Gebühren und Abgaben ist vor allem aber auch ein Zeichen gegen das Gastgewerbe und gegen den Handel. Bleibt der Landrat bei den 1500 Franken, ist es ein Zeichen für das Gewerbe, das jetzt unter Corona leidet, und für die Gewerbe-freiheit.

Regierungsrat *Andrea Bettiga* beantragt Zustimmung zum Antrag von Kommission und Regierungsrat.

Abstimmung: Der Antrag von Kommission und Regierungsrat obsiegt über den Antrag Rothlin mit 28 zu 25 Stimmen bei zwei Enthaltungen.

Schlussabstimmung: Der Vorlage ist mit 39 zu elf Stimmen bei fünf Enthaltungen zugestimmt. Das Gesetz wird der Landsgemeinde wie beraten zur Zustimmung unterbreitet.

